

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt die Tradition und die Aufgaben des im Jahre 1920 in Wulfen gegründeten und im Jahre 1945 wiedergegründeten Sportvereins weiter und führt den Namen „1. Sportclub Blau-Weiß Wulfen e.V.“, als Kurzbezeichnung 1. SC BW Wulfen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Wulfen und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dorsten unter der Nr. VR 8 VR 270 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß; das Vereinslogo ist in der Anlage 1 abgebildet.

§ 2 Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 AO i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

➤ **Förderung des Sports nach Nr. 21;** der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied

(2) im Stadtsportverband Dorsten (SSV) und

(3) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(4) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

(5) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Dauer (>6 Monate) erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats bzw. Spiel-/ Startberechtigungsbeginn der jeweiligen Sportart und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein Aufnahmeanspruch auf Dauer (>6 Monate) besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können, ein Amt im Verein bekleiden oder zum Vereinsvorstand gehören.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gesamtzahl gleichzeitig vorhandener Ehrenmitglieder bleibt auf höchstens 5 beschränkt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

Der Austritt auf Dauer (>6 Monate) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins erklärt werden.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand** auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:

- | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. | |
| 1 | (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Halbjahres- oder Jahresbeiträge und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden); |
| 2 | (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren |

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss. Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA-Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

(6) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- / Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen, Ausschüsse
- Ehrenrat
- Jugendversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr außerhalb der Schulferien NRW statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und an der Aushangtafel im Clubhaus. Eine weitere Ankündigung der Mitgliederversammlung soll im redaktionellen Teil der erscheinenden Tageszeitungen und in der offiziellen Vereinszeitschrift, soweit diese regelmäßig oder zum entsprechenden Zeitpunkt besonders herausgegeben wird, erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 der Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied auf Dauer hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme des Revisionsberichts / Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Innenrevisoren / Kassenprüfer
6. Satzungs- und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

- Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden und
 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Jugendleiter

Dem Gesamtvorstand gehört der Vorstand nach § 26 BGB, die im § 19 Abs. 1 genannten Personen und dem Ehrenratsleiter an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

- Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 18 Abs. 1 der Satzung in der genannten Reihenfolge bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.
- Der Vorstand vertritt den Verein und leitet ihn nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Innerhalb dieser Vorschriften hat er selbstständige Entscheidungsbefugnisse. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, insbesondere regelt er darin seine Befugnisse im Innenverhältnis.

- Satzungsänderungen, die von Amts wegen erforderlich sind kann der Vorstand beschließen. Diese Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Vorstand nach § 26 BGB,
- dem Stellvertreter des Geschäftsführers,
- dem Stellvertreter des Kassierers,
- dem sportlichen Leiter,
- bis zu 10 Beisitzer.

(2) Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorstand, koordiniert die Arbeit im Verein und bespricht wichtige Maßnahmen in den Gesamtvorstandssitzungen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Nr.

- 1 Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
- 2 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 3 Festsetzung der Tagesordnungen
- 4 Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
- 5 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- 6 Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 18 der Satzung einberufen. Über Beschlüsse sind **Protokolle/Maßnahmenpläne** unter Angabe von Ort, Tag, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

(3) Der Vorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen.

§ 21 Abteilungen, Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen beschließen.

(2) Jeder Ausschuss oder jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Leiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Leiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Ausschüsse bzw. Abteilungen müssen dann erneut einen Leiter wählen. Wird der abgelehnte Leiter erneut gewählt, bestätigt der Beirat den Leiter. Lehnt der Beirat den gewählten Leiter ab, muss der Ausschuss bzw. die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Die Leiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Die Ausschüsse bzw. Abteilungen können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 22 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden und bis zu drei Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Aufgaben des Ehrenrates sind

- Entscheidung über abgelehnte Leiter (§ 21 Abs. 2)
- Beratung des Vorstandes
- Vermittlung in Streitfällen zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern

- Organisation der Ehrungen von Mitgliedern

(3) Die Amtsdauer der Ehrenratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 23 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E. Vereinsjugend

§ 24 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Revision / Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag

- a) aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
- b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Revision.

(2) Revisionsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein mündlicher Bericht vorzulegen zu erläutern.

§ 26 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 27 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 28 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGvO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung und Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „Dorsten Dankt Dir“ – Verein für bürgerliches Engagement in Dorsten e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Wulfen i. S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. § 52 Abgabenordnung (AO), zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **22. Februar 2019** beschlossen.

(2) Diese Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Gelsenkirchen wirksam und tritt am **16. September 2019** in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zum **16. September 2019** außer Kraft.